

TE Lvwg Erkenntnis 2014/4/1 VGW-151/080/10677/2014

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 01.04.2014

Entscheidungsdatum

01.04.2014

Index

41/02 Passrecht Fremdenrecht

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

NAG §19

NAG §46 Abs1 Z2

NAG §81 Abs26

AVG §13 Abs3

AVG §13 Abs7

1. NAG § 19 heute
 2. NAG § 19 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. NAG § 19 gültig von 01.07.2023 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
 4. NAG § 19 gültig von 05.04.2020 bis 30.06.2023 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2020
 5. NAG § 19 gültig von 01.09.2018 bis 04.04.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
 6. NAG § 19 gültig von 19.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
 7. NAG § 19 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
 8. NAG § 19 gültig von 20.07.2015 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/2015
 9. NAG § 19 gültig von 01.01.2014 bis 19.07.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
 10. NAG § 19 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
 11. NAG § 19 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
 12. NAG § 19 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
 13. NAG § 19 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
 14. NAG § 19 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 157/2005
 15. NAG § 19 gültig von 01.01.2006 bis 31.12.2005
-
1. NAG § 46 heute
 2. NAG § 46 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
 3. NAG § 46 gültig von 01.10.2024 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 67/2024
 4. NAG § 46 gültig von 01.10.2022 bis 30.09.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 106/2022
 5. NAG § 46 gültig von 24.12.2020 bis 30.09.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020

6. NAG § 46 gültig von 01.09.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
7. NAG § 46 gültig von 19.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
8. NAG § 46 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
9. NAG § 46 gültig von 01.01.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. NAG § 46 gültig von 01.07.2011 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
11. NAG § 46 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
12. NAG § 46 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
13. NAG § 46 gültig von 01.01.2006 bis 31.03.2009

1. NAG § 81 heute
2. NAG § 81 gültig ab 07.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 81/2026
3. NAG § 81 gültig von 24.12.2020 bis 06.08.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2020
4. NAG § 81 gültig von 01.09.2018 bis 23.12.2020 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 56/2018
5. NAG § 81 gültig von 19.10.2017 bis 31.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 145/2017
6. NAG § 81 gültig von 01.10.2017 bis 18.10.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 84/2017
7. NAG § 81 gültig von 01.10.2017 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2017
8. NAG § 81 gültig von 13.06.2014 bis 30.09.2017 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 40/2014
9. NAG § 81 gültig von 01.01.2014 bis 12.06.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
10. NAG § 81 gültig von 01.01.2014 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/2012
11. NAG § 81 gültig von 18.04.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 68/2013
12. NAG § 81 gültig von 01.07.2011 bis 17.04.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 38/2011
13. NAG § 81 gültig von 01.01.2010 bis 30.06.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 122/2009
14. NAG § 81 gültig von 01.04.2009 bis 31.12.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 29/2009
15. NAG § 81 gültig von 27.06.2006 bis 31.03.2009 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2006
16. NAG § 81 gültig von 01.01.2006 bis 26.06.2006

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 13 heute
2. AVG § 13 gültig ab 15.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 57/2018
3. AVG § 13 gültig von 01.01.2012 bis 14.08.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2011
4. AVG § 13 gültig von 01.01.2011 bis 31.12.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
5. AVG § 13 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2008
6. AVG § 13 gültig von 01.07.2004 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
7. AVG § 13 gültig von 01.03.2004 bis 30.06.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 10/2004
8. AVG § 13 gültig von 20.04.2002 bis 29.02.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 65/2002
9. AVG § 13 gültig von 01.01.2002 bis 19.04.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 137/2001
10. AVG § 13 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
11. AVG § 13 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Text

Im Namen der Republik

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch die Richterin Mag. Stojic über die Beschwerde des Herrn Jeton M.

(Beschwerdeführer), gegen den Bescheid des Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistrat der Stadt Wien – Magistratsabteilung 35 (belangte Behörde) vom 12.06.2013, Zahl: MA35-9/2724463-06, mit welchem der Zweckänderungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck "Rot-Weiß-Rot - Karte plus (§ 46/1/2)" gemäß § 11 Abs. 2 Z 4 iVm. Abs. 5 Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), BGBl. I Nr.100/2005 in der Fassung vor dem BGBl. I Nr. 87/2012 abgewiesen wurde, Das Verwaltungsgericht Wien hat durch die Richterin Mag. Stojic über die Beschwerde des Herrn Jeton M. (Beschwerdeführer), gegen den Bescheid des Bescheid des Landeshauptmannes von Wien, Magistrat der Stadt Wien – Magistratsabteilung 35 (belangte Behörde) vom 12.06.2013, Zahl: MA35-9/2724463-06, mit welchem der Zweckänderungsantrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck "Rot-Weiß-Rot - Karte plus (Paragraph 46 /, eins /, 2,)" gemäß Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, in Verbindung mit Absatz 5, Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (NAG), Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr.100 aus 2005, in der Fassung vor dem Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, abgewiesen wurde,

zu Recht erkannt:

I. Gemäß § 28 Abs. 1 und 2 VwGVG wird der angefochtene Bescheidersatzlos behoben. römisch eins. Gemäß Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG wird der angefochtene Bescheid ersatzlos behoben.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zulässig. römisch zwei. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß Paragraph 25 a, VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

Gang des Verfahrens:

Dem Beschwerdeführer wurde zunächst aufgrund eines Verlängerungsantrages vom 16.07.2011 eine Aufenthaltsbewilligung für den Zweck „Familiengemeinschaft“ mit Studierender (Ehegattin) mit einer Gültigkeitsdauer vom 16.11.2007 bis 16.11.2008 erteilt.

Mit persönlichem Ansuchen vom 4.11.2008 beantragte der Beschwerdeführer die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung zum Zweck „Familiengemeinschaft“ und auch eine Niederlassungsbewilligung „unbeschränkt“. Dieses wurde von der belangten Behörde in einem als Verlängerungsantrag verbunden mit einem Zweckänderungsantrag gewertet.

Im Zuge des Verfahrens gab der Beschwerdeführer am 17.05.2010 niederschriftlich bei der belangten Behörde an, dass seine Ehe mit Frau Selma K. geschieden worden war. Das gemäß § 43 Abs.2 NAG in der Fassung BGBl. I Nr. 122/2009 weitergeführte Verfahren, wurde mit Aktenvermerk der belangten Behörde vom 27.07.2011 gemäß § 38 AVG ausgesetzt. Am 27.02.2011 teilte der Beschwerdeführer im Rahmen einer bei der belangten Behörde aufgenommenen Niederschrift mit, dass er am 16.02.2012 Frau Laureta Kr., welche im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EG“ sei geheiratet habe und weiters: Im Zuge des Verfahrens gab der Beschwerdeführer am 17.05.2010 niederschriftlich bei der belangten Behörde an, dass seine Ehe mit Frau Selma K. geschieden worden war. Das gemäß Paragraph 43, Absatz 2, NAG in der Fassung Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 122 aus 2009, weitergeführte Verfahren, wurde mit Aktenvermerk der belangten Behörde vom 27.07.2011 gemäß Paragraph 38, AVG ausgesetzt. Am 27.02.2011 teilte der Beschwerdeführer im Rahmen einer bei der belangten Behörde aufgenommenen Niederschrift mit, dass er am 16.02.2012 Frau Laureta Kr., welche im Besitz eines Aufenthaltstitels „Daueraufenthalt-EG“ sei geheiratet habe und weiters:

„Ich modifiziere den Antrag vom 16.11.2007 insofern, als dieser als ein quotenpflichtiger Zweckänderungsantrag „Rot-Weiß-Rot – Karte plus (§ 46 Abs. 1 Z 2) zu lauten hat“ „Ich modifiziere den Antrag vom 16.11.2007 insofern, als dieser als ein quotenpflichtiger Zweckänderungsantrag „Rot-Weiß-Rot – Karte plus (Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 2,) zu lauten hat“.

Mit Schreiben vom 27.04.2012 erteilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer eine Rechtsbelehrung gemäß § 19 Abs. 2 NAG, wonach er am 16.11.2007 bereits einen Antrag und nunmehr am 04.11.2008 einen zweiten Antrag gestellt habe und erteilte ihm gemäß § 13 Abs. 3 AVG einen Verbesserungsauftrag dahingehend sich binnen einer Frist bis 21.05.2012 zu entscheiden, welchen Antrag er nun weiter führen wolle. Mit Schreiben vom 27.04.2012 erteilte die belangte Behörde dem Beschwerdeführer eine Rechtsbelehrung gemäß Paragraph 19, Absatz 2, NAG, wonach er am

16.11.2007 bereits einen Antrag und nunmehr am 04.11.2008 einen zweiten Antrag gestellt habe und erteilte ihm gemäß Paragraph 13, Absatz 3, AVG einen Verbesserungsauftrag dahingehend sich binnen einer Frist bis 21.05.2012 zu entscheiden, welchen Antrag er nun weiter führen wolle.

Der Beschwerdeführer sprach daraufhin am 03.05.2012 persönlich bei der belangten Behörde vor und gab im Rahmen einer weiteren Niederschrift an:

„Ich ziehe hiermit meinen Antrag vom 4.11.2008 zurück“. Diese wurde vom Beschwerdeführer unterschrieben.

Die belangte Behörde wies in weiterer Folge den Antrag des Beschwerdeführers vom 16.11.2007 mit Bescheid vom 08.05.2012 mit der Begründung ab, dass der Aufenthalt zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könne (§ 11 Abs. 2 Z 4 iVm. Abs.5 NAG). Die belangte Behörde wies in weiterer Folge den Antrag des Beschwerdeführers vom 16.11.2007 mit Bescheid vom 08.05.2012 mit der Begründung ab, dass der Aufenthalt zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könne (Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, in Verbindung mit Absatz 5, NAG).

Über die dagegen erhobene Berufung entschied die Bundesministerin für Inneres mit Bescheid vom 17.05.2013 dahingehend, dass der Bescheid vom 08.05.2013 ersatzlos behoben wurde. Begründend wurde ausgeführt, dass die belangte Behörde mit Bescheid vom 08.05.2013 über einen Antrag (vom 16.11.2007) entschieden habe der bereits einer rechtskräftigen Erledigung zugeführt worden sei.

Im Begleitschreiben zur Berufungsentscheidung wurde die belangte Behörde angewiesen aufgrund des im Berufungsbescheid angeführten Sachverhaltes die Umstände, die zur Zurückziehung des Antrages vom 4.11.2008 geführt haben zu überprüfen.

Mit Unterlagenanforderung vom 29.05.2013 forderte die belangte Behörde den Beschwerdeführer auf für die Bearbeitung seines Antrages vom 04.11.2008 diverse Nachweise zum gesicherten Lebensunterhalt und ein aktuell gültiges Reisedokument und ähnliches vorzulegen.

Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 12.06.2013 wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers vom 4.11.2008 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Rot-Weiß-Rot – Karte plus (§ 46/1/2) mit der Begründung, dass der Aufenthalt zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könne (§ 11 Abs. 2 Z 4 iVm. Abs.5 NAG). Mit dem nunmehr angefochtenen Bescheid vom 12.06.2013 wies die belangte Behörde den Antrag des Beschwerdeführers vom 4.11.2008 auf Erteilung eines Aufenthaltstitels für den Zweck „Rot-Weiß-Rot – Karte plus (Paragraph 46 /, eins /, 2,) mit der Begründung, dass der Aufenthalt zu einer finanziellen Belastung einer Gebietskörperschaft führen könne (Paragraph 11, Absatz 2, Ziffer 4, in Verbindung mit Absatz 5, NAG).

Die dagegen eingebrachte Berufung wurde durch die belangte Behörde mit Schreiben vom 29.07.2013 an das Bundesministerium für Inneres zur Entscheidung vorgelegt.

In weiterer Folge wurde die offene Berufung an das Verwaltungsgericht weitergeleitet und langte bei ihm am 15.1.2014 ein.

In der Berufung (nunmehr: Beschwerde) rügt der Beschwerdeführer im Wesentlichen die Beurteilung der belangten Behörde im Rahmen des § 11 Abs. 3 NAG. In der Berufung (nunmehr: Beschwerde) rügt der Beschwerdeführer im Wesentlichen die Beurteilung der belangten Behörde im Rahmen des Paragraph 11, Absatz 3, NAG.

Folgender entscheidungsrelevante Sachverhalt wird vom Verwaltungsgericht aufgrund des vorgelegten Verwaltungsaktes als erwiesen angenommen:

Der Beschwerdeführer hat im Rahmen einer mit ihm persönlich aufgenommen Niederschrift bei der belangten Behörde den Antrag vom 04.11.2008 zurückgezogen.

Dem Verwaltungsakt der belangten Behörde lässt sich in weiter Folge bis zur Erlassung des angefochtenen Bescheides keine persönliche Vorsprache und (neuerliche) Antragstellung oder diesbezügliche Erklärung des Beschwerdeführers entnehmen. Aus dem aktenkundigen Auszug des internen Protokollsystems der belangten Behörde vom 04.06.2013 ist laut Eintrag vom 29.05.2013 eine „Korrektur des Antragsdatums“ ersichtlich.

Die belangte Behörde hat mit dem angefochtenen Bescheid über den Antrag vom 04.11.2008 entschieden.

Das Verwaltungsgericht hat erwogen:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 B-VG Z 1 erkennen ab 1.1.2014 die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß Artikel 130, Absatz eins, B-VG Ziffer eins, erkennen ab 1.1.2014 die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit.

§ 28 Abs. 1 und 2 VwGVG lauten: Paragraph 28, Absatz eins und 2 VwGVG lauten:

1. „(1) Absatz eins, Sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, hat das Verwaltungsgericht die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen.
2. (2) Absatz 2, Über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn Über Beschwerden gemäß Artikel 130, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG hat das Verwaltungsgericht dann in der Sache selbst zu entscheiden, wenn
 1. Ziffer eins der maßgebliche Sachverhalt feststeht oder
 2. Ziffer 2 die Feststellung des maßgeblichen Sachverhalts durch das Verwaltungsgericht selbst im Interesse der Raschheit gelegen oder mit einer erheblichen Kostenersparnis verbunden ist“.

Gemäß § 81 Abs. 26 NAG in der geltenden Fassung sind alle mit Ablauf des 31.12.2013 beim Bundesminister für Inneres anhängigen Berufungsverfahren nach diesem Gesetz ab 1.1.2014 vom jeweils zuständigen Landesverwaltungsgericht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz BGBl. I Nr. 87/2012 zu Ende zu führen. Gemäß Paragraph 81, Absatz 26, NAG in der geltenden Fassung sind alle mit Ablauf des 31.12.2013 beim Bundesminister für Inneres anhängigen Berufungsverfahren nach diesem Gesetz ab 1.1.2014 vom jeweils zuständigen Landesverwaltungsgericht nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes in der Fassung vor dem Bundesgesetz Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 87 aus 2012, zu Ende zu führen.

Gemäß § 13 Abs. 7 Allgemeines Verwaltungsgesetz 1991 (AVG) können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden. Gemäß Paragraph 13, Absatz 7, Allgemeines Verwaltungsgesetz 1991 (AVG) können Anbringen in jeder Lage des Verfahrens zurückgezogen werden.

Bei der Entscheidung über die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 NAG handelt es sich in Verbindung mit § 19 NAG um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt. Bei der Entscheidung über die Erteilung eines Aufenthaltstitels gemäß Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 2, NAG handelt es sich in Verbindung mit Paragraph 19, NAG um einen antragsbedürftigen Verwaltungsakt.

Aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgt, dass antragsbedürftige Verwaltungsakte von der Behörde nicht von Amts wegen gesetzt werden dürfen; geschieht es dennoch, so ist der Verwaltungsakt rechtswidrig (vgl. das Erkenntnis vom 14.12.1995, 95/07/0192 u.a.) Jeder Antrag kann - sofern nicht eine gesetzliche Regelung entgegensteht - in jeder Lage des Verfahrens, also bis zur Erlassung des Bescheides zurückgezogen werden (vgl. das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Oktober 1966, Slg. 5363). Aus der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes folgt, dass antragsbedürftige Verwaltungsakte von der Behörde nicht von Amts wegen gesetzt werden dürfen; geschieht es dennoch, so ist der Verwaltungsakt rechtswidrig (vergleiche das Erkenntnis vom 14.12.1995, 95/07/0192 u.a.) Jeder Antrag kann - sofern nicht eine gesetzliche Regelung entgegensteht - in jeder Lage des Verfahrens, also bis zur Erlassung des Bescheides zurückgezogen werden (vergleiche das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 11. Oktober 1966, Slg. 5363).

Bei der Antragsrückziehung handelt es sich um eine einseitige, nicht annahmbedürftige, prozessuale Willenserklärung, die mit Einlangen bei der Behörde Rechtswirkung entfaltet und regelmäßig unwiderruflich ist. Mit der Zurückziehung des Antrages erlischt bei antragsbedürftigen Bescheiden auch die Entscheidungsbefugnis der Behörde.

Zu berücksichtigen ist, dass nur eine mängelfreie Willenserklärung volle Rechtswirkung entfalten kann. Diese muss regelmäßig ohne Druck, Zwang oder Drohung zustande gekommen sein. Auf die Absichten, Motive und Beweggründe des Erklärenden kommt es allerdings nicht an.

Dass der Beschwerdeführer anlässlich der Antragsrückziehung am 03.05.2012 unter Zwang oder Druck gehandelt hätte, lässt sich der Aktenlage nicht entnehmen.

Dass der Beschwerdeführer fallbezogen womöglich einem Irrtum unterlegen ist, ändert nichts daran, dass er seinen Antrag vom 04.11.2008 ausdrücklich und ohne Bedingungen zurückgezogen hat.

Der Antrag des Beschwerdeführers vom 04.11.2008 auf eine Niederlassungsbewilligung für den Zweck „unbeschränkt“ war zudem nach der Aktenlage nicht auf eine Familienzusammenführung gemäß dem ab 1.7.2011 geltenden § 46 Abs. 1 Z 1 NAG gerichtet und wurde (anders als der ebenfalls im Verfahren erwähnte Antrag vom 16.11.2007) vom Beschwerdeführer auch nicht modifiziert. Der Antrag des Beschwerdeführers vom 04.11.2008 auf eine Niederlassungsbewilligung für den Zweck „unbeschränkt“ war zudem nach der Aktenlage nicht auf eine Familienzusammenführung gemäß dem ab 1.7.2011 geltenden Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer eins, NAG gerichtet und wurde (anders als der ebenfalls im Verfahren erwähnte Antrag vom 16.11.2007) vom Beschwerdeführer auch nicht modifiziert.

Die belangte Behörde verkennt die Rechtslage, wenn sie meint den zurückgezogenen Antrag vom 04.11.2008 von Amts wegen gemäß § 46 Abs. 1 Z 2 NAG erneut behandeln zu können, ohne, dass zumindest eine Willenserklärung des Beschwerdeführers vorliegt und die belangte Behörde ihre Entscheidung in nachvollziehbarer Weise begründet. Die belangte Behörde verkennt die Rechtslage, wenn sie meint den zurückgezogenen Antrag vom 04.11.2008 von Amts wegen gemäß Paragraph 46, Absatz eins, Ziffer 2, NAG erneut behandeln zu können, ohne, dass zumindest eine Willenserklärung des Beschwerdeführers vorliegt und die belangte Behörde ihre Entscheidung in nachvollziehbarer Weise begründet.

Somit ist der angefochtene Bescheid mit Rechtswidrigkeit behaftet und war somit ersatzlos zu beheben.

Hinsichtlich einer neuerlichen beziehungsweise weiteren Antragstellung durch den Beschwerdeführer wird die belangte Behörde angehalten sein nach eingehender

Manuduktion auch die Umstände, die zur Antragsrückziehung vom 03.05.2012 geführt haben zu berücksichtigen.

Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

Schlagworte

Zurückziehung eines Antrages in jeder Lage des Verfahrens; antragsbedürftige Verwaltungsakte; kein Vorgehen der Behörde von Amts wegen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGWI:2014:VGW.151.080.10677.2014

Zuletzt aktualisiert am

23.06.2014

Quelle: Landesverwaltungsgericht Wien LVwg Wien, <http://www.verwaltungsgericht.wien.gv.at>